



# [Muster-]Curriculum für das Bachelorstudium

**N.N.**

## **(Bezeichnung auf Englisch)**

Curriculum 20xx in der Version 20yy

Dieses Curriculum wurde vom Senat der Karl-Franzens-Universität Graz in der Sitzung vom xx.yy.20zz und vom Senat der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom xx.yy.20zz genehmigt.

---

Das Studium ist ein gemeinsam eingerichtetes Studium der Karl-Franzens-Universität Graz (Uni Graz) und der Technischen Universität Graz (TU Graz) im Rahmen von „NAWI Graz“. Rechtsgrundlagen für dieses Studium sind das Universitätsgesetz (UG) sowie die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzungen der Uni Graz und der TU Graz in der jeweils geltenden Fassung.

*Blauer Text: Anleitung/Kommentar an die StuKos*

***Wichtig: Sämtliche Abweichungen vom vorliegenden Mustercurriculum sind der Curricula-Kommission schriftlich darzulegen und zu begründen.***

***Version 2018 (gültig für Curricula, die ab 1.10.2019 in Kraft treten)***

### **Inhaltsverzeichnis:**

I	Allgemeines.....	3
§ 1	Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil .....	3
II	Allgemeine Bestimmungen.....	X
	[Optional: § 2 Zulassungsvoraussetzung .....	X]
§ 2	Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten.....	X
§ 3	Gliederung des Studiums.....	X
§ 4	Studieneingangs- und Orientierungsphase.....	X
§ 5	Lehrveranstaltungstypen.....	X
§ 6	Gruppengrößen .....	X
§ 7	Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen .....	X
III	Studieninhalt und Studienablauf.....	X
§ 8	Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung .....	X
§ 9	Wahlmodul[e].....	X
§ 10	Freie Wahlfächer .....	X
§ 11	Bachelorarbeit.....	X
§ 12	Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen/Prüfungen .....	X
§ 13	Auslandsaufenthalte und Praxis .....	X
IV	Prüfungsordnung und Studienabschluss .....	X
§ 14	Prüfungsordnung .....	X



§ 15	Studienabschluss.....	X
V	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	X
§ 16	Inkrafttreten.....	X
§ 17	Übergangsbestimmungen.....	X
Anhang I		
	Modulbeschreibungen.....	X
Anhang II		
	Studienablauf .....	X
Anhang III		
	Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer .....	X
Anhang IV		
	Äquivalenzliste .....	X
	Anerkennungsliste[n].....	X
Anhang V		
	Glossar.....	X
	Deutsche und englische Bezeichnungen der [Modulgruppen und] Module ... ..	X



# I Allgemeines

## § 1 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

Das [ingenieurwissenschaftliche/naturwissenschaftliche] Bachelorstudium [Bezeichnung] umfasst sechs Semester. Der Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte.

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“, verliehen.

### (1) Gegenstand des Studiums

*Anmerkung: Hier erfolgt eine kurze Skizzierung des Studiums als Orientierungshilfe für Studierende.*

*Inhalt und Ausrichtung des Studiums sollen kurz beschrieben werden. Hier kann u.a. auch die forschungsgeleitete Lehre und die Internationalisierung hervorgehoben werden. Bei der Erstellung des Curriculums ist auch auf die internationale Vergleichbarkeit der Studieninhalte Bedacht zu nehmen, insbesondere dann, wenn in mehreren Staaten Europas oder darüber hinaus fachspezifische Vorgaben bestehen.*

### (2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

*Gemäß UG § 51 Abs. 2 Z 29 ist das Qualifikationsprofil „jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben“.*

*Das Qualifikationsprofil beschreibt den Inhalt und die Ergebnisse des gesamten Studienprogramms in **ergebnisorientierter** Formulierung.*

*Der Katalog der Lehrveranstaltungen des Curriculums ist an den Kompetenzen auszurichten, die im Qualifikationsprofil ausgewiesen sind; dies betrifft insbesondere die übertragbaren Kompetenzen (Soft Skills). Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich in den Modulbeschreibungen im Anhang I widerspiegeln.*

*Das Qualifikationsprofil hat sich an den „Dublin Descriptors“ für Bachelor-, Master- und Promotionsabschlüsse“ zu orientieren (<https://www.qualifikationsregister.at/public/Deskriptoren>).. Es wird besonders auf die Unterscheidung in den Beschreibungen zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium sowie auch auf die Abgrenzung zum Doktoratsstudium hingewiesen.*

*Siehe dazu den Leitfaden der TU Graz zur „Erstellung eines Qualifikationsprofils“ oder das „Handbuch zur Entwicklung von Curricula“ der Uni Graz .*

### (3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und für den Arbeitsmarkt



## II Allgemeine Bestimmungen

### [Optional: § 2 Zulassungsvoraussetzung

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der [deutschen/englischen/deutschen oder englischen] Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.

]

*Falls das Lehrangebot es erlaubt, das Studium wahlweise in englischer oder in deutscher Sprache zu absolvieren, muss bei der Zulassung nur die Kenntnis einer der beiden Sprachen nach Wahl der Zulassungswerber nachgewiesen werden.*

*Generell wird der Nachweis von Sprachkenntnissen in deutschsprachigen Studien auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert. In begründeten Ausnahmefällen kann im Curriculum der Nachweis von Sprachkenntnissen auf Niveau C2 vorgesehen werden.*

*Wenn dieser § 2 verwendet wird, bitte die Nummerierung der folgenden §§ anpassen. Bitte ändern Sie auch die Querverweise im Text des Curriculums entsprechend der neuen Nummerierung.*

### § 2 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-Anrechnungspunkt). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

### § 3 Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium [Bezeichnung] mit einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst sechs Semester und ist wie folgt modular strukturiert:

	ECTS
Pflichtmodul A: [Bezeichnung]	
Pflichtmodul B: [Bezeichnung]	
Weitere Pflichtmodule [Bezeichnung]	
Wahlmodule	
Freie Wahlfächer	9+x
[LV-Titel: z.B. Bachelorprojekt] (Bachelorarbeit)	
Summe	180

Optional bei Gliederung in Modulgruppen:

	ECTS
Modulgruppe A: [Bezeichnung]	

[Optional Modul A.1: Bezeichnung]	
[Optional Modul A.2: Bezeichnung]	
Modulgruppe B: [Bezeichnung]	
[Optional Modul B.1: Bezeichnung]	
Weitere Pflichtmodulgruppen [Bezeichnung]	
Wahlmodulgruppen	
Freie Wahlfächer	9+x
[LV-Titel: z.B. Bachelorprojekt] (Bachelorarbeit)	
Summe	180

*Bzgl. Modul, Umfang von freien Wahlfächern etc. siehe Anmerkungen am Ende von § 8.*

#### § 4 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase des Bachelorstudiums [Bezeichnung] enthält gemäß § 66 UG einführende und orientierende Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ersten Semesters im Umfang von [8-20] ECTS-Anrechnungspunkten. Sie beinhaltet einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums sowie dessen weiteren Verlauf und soll als Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl dienen.
- (2) Folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugeordnet:

Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase im 1. Semester	SSt.	LV-Typ	ECTS
		OL	

*Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen der STEOP müssen sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester angeboten werden.*

- (3) Neben den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugerechnet werden, können nur Lehrveranstaltungen in einem Umfang von höchstens 22 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen absolviert werden, insgesamt (inkl. STEOP) nicht mehr als [22+STEOP] ECTS-Anrechnungspunkte.
- (4) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß Abs. 1 berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit gemäß den in § 12 dieses Curriculums genannten Anmeldevoraussetzungen. Davon unberührt sind Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus Abs. 3.

#### § 5 Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungstypen, die an der Uni Graz und an der TU Graz angeboten werden, sind in den Satzungen der Universitäten geregelt.



*Anmerkung: Wenn erwünscht, können die Lehrveranstaltungstypen in einem zusätzlichen Anhang in Kurzfassung angegeben werden (siehe Mustercurriculum der TU Graz). Der Satz in § 5 muss dann mit einem Hinweis auf diesen Anhang ergänzt werden. Erforderlichenfalls sind im zusätzlichen Anhang weitere Arten von Lehrveranstaltungen gemäß den Satzungen beider Universitäten bzw. gemäß der Satzung einer der beiden Universitäten anzuführen. Im letztgenannten Fall ist der Zusatz [nur TU Graz] oder [nur Uni Graz] nach dem entsprechenden Lehrveranstaltungstyp anzuführen.*

*Anmerkung: Der Einsatz neuer Lehr- und Lernformen, wie Blended Learning oder Team Teaching, ist gegebenenfalls im Curriculum zu definieren; es wird auf das Mustercurriculum der Uni Graz verwiesen.*

## § 6 Gruppengrößen

[Variante 1: Folgende maximale Teilnehmendenzahlen (Gruppengrößen) werden festgelegt:

Vorlesung (VO) Vorlesungsanteil von VU Orientierungslehrveranstaltung (OL)	Keine Beschränkung
Übung (UE) Übungsanteil von VU	[25] (Ausnahme Modul/Lehrveranstaltung XY: [z.B. 35])
Laborübung (LU)	[6] (Ausnahme Modul/Lehrveranstaltung XY: [z.B. 8])
Seminar	[20]

]

[Variante 2: Bei den nachfolgenden Lehrveranstaltungstypen werden folgende maximale Teilnehmendenzahlen (Gruppengrößen) festgelegt:

- (1) Für Übungen (UE) und für Übungsanteile von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) ist die maximale Gruppengröße N1.
- (2) Für Laborübungen (LU) ist die maximale Gruppengröße N2.
- (3) Für Projekte (PT) und Seminare (SE) ist die maximale Gruppengröße N3]

*Anmerkung: Bei der Festlegung der maximalen Gruppengrößen muss insbesondere auf die räumliche Situation und die notwendige Geräteausstattung Rücksicht genommen werden. Die in der Tabelle genannten Gruppengrößen sind als dringende Empfehlung zu verstehen. Abweichungen zu den hier vorgeschlagenen maximalen Gruppengrößen sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.*

[Optional:

Abweichend davon bzw. ergänzend dazu gelten für die folgenden Module/Lehrveranstaltungen die in den genannten Curricula enthaltenden Beschränkungen der Teilnehmendenzahlen:

Modul	Lehrveranstaltung	Curriculum
[E.3]	[Lehrveranstaltungstitel E.3]	Bachelorstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]
[F.3]	[Lehrveranstaltungstitel F.3]	Bachelorstudium

		[Bezeichnung Herkunftscurriculum]
[G]	[Modultitel G]	Bachelorstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]
[H]	[Modultitel H]	Bachelorstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]

]

*Eine Absprache mit der für das Herkunftscurriculum zuständigen Studienkommission oder Curricula-Kommission ist notwendig.*

## § 7 Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

- (1) Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Können nicht im ausreichenden Maß parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
  - a. Die Lehrveranstaltung ist für die/den Studierende/n verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
  - b. Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (Gesamt ECTS-Anrechnungspunkte)
  - c. Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
  - d. Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
  - e. Die Note der Prüfung- bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) - über die Lehrveranstaltung(en) der Teilnahmevoraussetzung
  - f. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.
- (3) An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an den an NAWI Graz beteiligten Universitäten absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

*Anmerkung: Gem. § 58 Abs. 8 UG ist im Curriculum für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallelveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.*

### III Studieninhalt und Studienablauf

#### § 8 Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung

Die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiums und deren Gliederung in Pflicht- und Wahlmodule sind nachfolgend angeführt. Die in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten werden im Anhang I näher beschrieben. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und das Arbeitspensum des Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten erfolgt in Anhang II und § 9.

Bachelorstudium [Bezeichnung]										
Modul	Lehrveranstaltung	LV			Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten					
		SSt.	Typ	ECTS	I	II	III	IV	V	VI
<b>Pflichtmodul A: [Bezeichnung]</b>										
[A.1] [opt. STEOP]	[LV-Titel A.1]	SA.1	TA.1	CA.1	CA.1					
[A.2]	[LV-Titel A.2]	SA.2	TA.2	CA.2		CA.2				
...										
<b>Zwischensumme Pflichtmodul A</b>		<b>SuSA</b>		<b>SuEA</b>	<b>SuI.A</b>	<b>SuII.A</b>	<b>SuIII.A</b>	<b>SuIV.A</b>	<b>SuV.A</b>	<b>SuVI.A</b>
<b>Pflichtmodul B: [Bezeichnung]</b>										
[B.1]	[LV-Titel B.1]	SB.1	TB.1	CB.1	CB.1					
[B.2]	[LV-Titel B.2]	SB.2	TB.2	CB.2		CB.2				
...										
<b>Zwischensumme Pflichtmodul B</b>		<b>SuSB</b>		<b>SuEB</b>	<b>SuI.B</b>	<b>SuII.B</b>	<b>SuIII.B</b>	<b>SuIV.B</b>	<b>SuV.B</b>	<b>SuVI.B</b>
<b>[LV-Titel: z.B. Bachelorprojekt] (Bachelorarbeit)</b>										
<b>Summe Pflichtmodule</b>		<b>SuSp</b>		<b>SuEp</b>	<b>SuI.P</b>	<b>SuII.P</b>	<b>SuIII.P</b>	<b>SuIV.P</b>	<b>SuV.P</b>	<b>SuVI.P</b>
<b>[optional: Wahlmodul XX]</b>										
<b>[optional: Wahlmodul YY]</b>										
<b>Summe Wahlmodul [optional: Wahlmodule] gem. § 9</b>		<b>SuSw</b>		<b>SuEw</b>	<b>SuI.W</b>	<b>SuII.W</b>	<b>SuIII.W</b>	<b>SuIV.W</b>	<b>SuV.W</b>	<b>SuVI.W</b>
<b>Freie Wahlfächer gem. § 10</b>				9+X	<b>SuI.F</b>	<b>SuII.F</b>	<b>SuIII.F</b>	<b>SuIV.F</b>	<b>SuV.F</b>	<b>SuVI.F</b>
<b>Summe Gesamt</b>		<b>SuSSt</b>		<b>180</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

STEOP: Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase.

Oder Optional bei Gliederung mit Modulgruppen:

Bachelorstudium [Bezeichnung]										
Modul	Lehrveranstaltung	LV			Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten					
		SSt.	Typ	ECTS	I	II	III	IV	V	VI
<b>Modulgruppe A: [Bezeichnung]</b>										
<b>Pflichtmodul A1: [Bezeichnung]</b>										
[A.1] [opt. STEOP]	[LV-Titel A.1]	SA.1	TA.1	CA.1	CA.1					
[A.2]	[LV-Titel A.2]	SA.2	TA.2	CA.2		CA.2				
...										

Zwischensumme Pflichtmodul A1	SuS <sub>A</sub>	SuE <sub>A</sub>	Su <sub>I,A</sub>	Su <sub>II,A</sub>	Su <sub>III,A</sub>	Su <sub>IV,A</sub>	Su <sub>V,A</sub>	Su <sub>VI,A</sub>
<b>Pflichtmodul A2: [Bezeichnung]</b>								
[A.1] [opt. STEOP] [LV-Titel A.1]	S <sub>A,1</sub>	T <sub>A,1</sub>	C <sub>A,1</sub>	C <sub>A,1</sub>				
[A.2] [LV-Titel A.2]	S <sub>A,2</sub>	T <sub>A,2</sub>	C <sub>A,2</sub>		C <sub>A,2</sub>			
...								
Zwischensumme Pflichtmodul A2	SuS <sub>A</sub>	SuE <sub>A</sub>	Su <sub>I,A</sub>	Su <sub>II,A</sub>	Su <sub>III,A</sub>	Su <sub>IV,A</sub>	Su <sub>V,A</sub>	Su <sub>VI,A</sub>
<b>Zwischensumme A [Bezeichnung]</b>								
<b>Modulgruppe B: [Bezeichnung]</b>								
<b>Pflichtmodul B1: [Bezeichnung]</b>								
[B.1] [LV-Titel B.1]	S <sub>B,1</sub>	T <sub>B,1</sub>	C <sub>B,1</sub>	C <sub>B,1</sub>				
[B.2] [LV-Titel B.2]	S <sub>B,2</sub>	T <sub>B,2</sub>	C <sub>B,2</sub>		C <sub>B,2</sub>			
...								
Zwischensumme Pflichtmodul B1	SuS <sub>B</sub>	SuE <sub>B</sub>	Su <sub>I,B</sub>	Su <sub>II,B</sub>	Su <sub>III,B</sub>	Su <sub>IV,B</sub>	Su <sub>V,B</sub>	Su <sub>VI,B</sub>
<b>Pflichtmodul B2: [Bezeichnung]</b>								
[B.1] [LV-Titel B.1]	S <sub>B,1</sub>	T <sub>B,1</sub>	C <sub>B,1</sub>	C <sub>B,1</sub>				
[B.2] [LV-Titel B.2]	S <sub>B,2</sub>	T <sub>B,2</sub>	C <sub>B,2</sub>		C <sub>B,2</sub>			
...								
Zwischensumme Pflichtmodul B2	SuS <sub>B</sub>	SuE <sub>B</sub>	Su <sub>I,B</sub>	Su <sub>II,B</sub>	Su <sub>III,B</sub>	Su <sub>IV,B</sub>	Su <sub>V,B</sub>	Su <sub>VI,B</sub>
<b>Zwischensumme B [Bezeichnung]</b>								
<b>[LV-Titel: z.B. Bachelorprojekt] (Bachelorarbeit)</b>								
<b>Summe Pflichtmodule</b>	<b>SuS<sub>P</sub></b>	<b>SuE<sub>P</sub></b>	<b>Su<sub>I,P</sub></b>	<b>Su<sub>II,P</sub></b>	<b>Su<sub>III,P</sub></b>	<b>Su<sub>IV,P</sub></b>	<b>Su<sub>V,P</sub></b>	<b>Su<sub>VI,P</sub></b>
[optional: Wahlmodul XX]								
[optional: Wahlmodul YY]								
<b>Summe Wahlmodul [optional: Wahlmodule] gem. § 9</b>	<b>SuS<sub>W</sub></b>	<b>SuE<sub>W</sub></b>	<b>Su<sub>I,W</sub></b>	<b>Su<sub>II,W</sub></b>	<b>Su<sub>III,W</sub></b>	<b>Su<sub>IV,W</sub></b>	<b>Su<sub>V,W</sub></b>	<b>Su<sub>VI,W</sub></b>
<b>Freie Wahlfächer gem. § 10</b>		9+X	Su <sub>I,F</sub>	Su <sub>II,F</sub>	Su <sub>III,F</sub>	Su <sub>IV,F</sub>	Su <sub>V,F</sub>	Su <sub>VI,F</sub>
<b>Summe Gesamt</b>	<b>SuS<sub>St</sub></b>	<b>180</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

STEOP: Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase.

[Beispiele für optionale Fußnoten:

#: Das Thema der Bachelorarbeit ist einer der mit (#) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen zu entnehmen.

<sup>1</sup>: Diese Lehrveranstaltung wird mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

<sup>2</sup>: Diese Lehrveranstaltung wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten

<sup>3</sup>: 2/3 SSt./Vorlesungsteil, 1/3 SSt./Übungsteil.

]

*Anmerkung zu Fußnote 3: Gemäß TU-Richtlinie zu den Lehrveranstaltungstypen ist es bei TU-Lehrveranstaltungen vom Typ VU notwendig, den Anteil von Vorlesungen und Übungen im Curriculum auszuweisen.*



### Anmerkungen:

#### Gliederung in Module:

Module bilden die Grundbausteine des Studiums. Die Modularisierung ergibt sich aus den Zielen des Bologna-Prozesses und den daraus abgeleiteten Empfehlungen, die beispielsweise von der Österreichischen Bologna Follow-Up Gruppe erstellt wurden: [https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Bologna/BFUG-Empfehlung\\_Modularisierung.pdf](https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Bologna/BFUG-Empfehlung_Modularisierung.pdf)

Ein Modul ist ein Verbund von inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernblöcken und besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen. Modularisierte Lehrangebote ermöglichen eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung aus verschiedenen Bereichen, um u. a. vernetztes bzw. fachübergreifendes Denken zu fördern. Modularisierung ist die thematische und kompetenzorientierte Zusammenführung einzelner Lehr- und Lerninhalte zu übersichtlichen, vordefinierten Einheiten (Module) des Studiums. [vgl. „Handbuch zur Entwicklung von Curricula“ der Uni Graz].

Modulgruppen: Falls notwendig, können Module in Gruppen zusammengefasst werden. Aus der Tabelle muss klar ersichtlich sein, ob es sich um verpflichtende oder nichtverpflichtende Module innerhalb der Gruppen handelt.

#### Modulumfang und -dauer:

Ein Modul soll einen Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten nicht überschreiten und muss innerhalb eines Semesters bzw. maximal innerhalb zweier Semester absolviert werden können, damit die Lernergebnisse eines Moduls nicht durch zu große zeitliche Intervalle vermindert werden.

#### Pflicht- und Wahlmodule:

- Ein Pflichtmodul besteht aus Pflichtlehrveranstaltungen, die zur Gänze zu absolvieren sind.
- In einem Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen aus einem Katalog an Wahllehrveranstaltungen in einem vorgegebenen Ausmaß an ECTS-Anrechnungspunkten zu wählen und zu absolvieren.

#### Vertiefungsrichtungen:

Eine Gliederung in zwei oder mehr Vertiefungsrichtungen ist (nach wie vor) möglich und gegebenenfalls insbesondere für Mastercurricula in Erwägung zu ziehen. Eine Vertiefungsrichtung umfasst zweckmäßigerweise mindestens ein Pflichtmodul sowie gegebenenfalls weitere Pflicht- und Wahlmodule. Besteht eine Vertiefungsrichtung ausschließlich aus einem einzigen Pflichtmodul, wird die Bezeichnung Vertiefungsmodul (statt Vertiefungsrichtung) empfohlen.

#### Einschränkungen bzgl. Lehrveranstaltungen

Mindestumfang freie Wahlfächer (TU Graz, Uni Graz): Gem. § 9 Abs. 5 des Satzungsteiles Studienrecht der Uni Graz sowie § 3 des Satzungsteiles Studienrecht der TU Graz sind im Curriculum von Bachelor- und Masterstudien jeweils mindestens 5% der ECTS-Anrechnungspunkte für die freien Wahlfächer vorzusehen.

Englischsprachige Lehrveranstaltungen: Für Bachelorstudien mit einem konsekutiven Masterstudium in englischer Sprache ist im Bachelorstudium mindestens eine Lehrveranstaltung vollständig in englischer Sprache obligatorisch für alle Studierenden vorzusehen.



*Engelssprachige Lehrveranstaltungen benötigen auch einen englischen Titel und den Hinweis auf die entsprechende Abhaltung.*

### **30/60 ECTS je Semester/Studienjahr:**

*Das UG legt lediglich fest, dass ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss. Im Rahmen der ECTS-Richtlinien der Europäischen Kommission ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, dass jedes Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte beinhaltet.*

*SSt/ECTS-Verhältnis für VO: Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung sind so ausgestaltet, dass der Inhalt der Lehrveranstaltung auf eine wissenschaftliche Art und Weise aufbereitet wird. Dadurch entsteht für die Studierenden ein Aufwand für Vorbereitung, Teilnahme und Reflexion der einzelnen Vorlesungseinheiten sowie zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung. Die Curricula-Kommission geht daher davon aus, dass solche Lehrveranstaltungen mindestens 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeordnet bekommen. Ausnahmen davon sind schriftlich zu begründen.*

*Identische ECTS für LV in allen Studienplänen: Für eine Lehrveranstaltung, die aus einem anderen Studienplan importiert wird, ist genau jene Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen, die diese Lehrveranstaltung im Curriculum, in dem sie primär verankert ist, aufweist. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, indem die Bezeichnung der entsprechenden Lehrveranstaltung mit einem Zusatz versehen wird („... für xy-Studierende“).*

### **Soft-Skills und Humanwissenschaften:**

*Werden im Qualifikationsprofil Soft-Skills und Humanwissenschaften als Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen genannt, sollte aus dem Curriculum und der Liste der Lehrveranstaltungen ersichtlich sein, wo und wie die Studierenden diese Kompetenzen erwerben. Entsprechende Lehrveranstaltungen sind im Bereich der Pflicht- oder Wahlmodule anzuführen, gegebenenfalls sind eigene Pflicht- oder Wahlmodule vorzusehen.*

### **Lehrveranstaltungen der Science, Technology and Society Unit:**

*Die neu eingerichtete STS Unit bietet Lehrveranstaltungen zum Thema Technikreflexion und Technikfolgenabschätzung an. Diese Themen können in geeigneter Weise im Studienplan abgebildet werden.*

## § 9 Wahlmodul[e]

*Anmerkung: Je Wahlmodul gemäß § 8 ist ein Wahlmodulkatalog anzuführen. Details zur Auswahl der Lehrveranstaltungen sind zu spezifizieren. Textvariante:*

Für das Wahlmodul [Bezeichnung] sind Lehrveranstaltungen im Umfang von [XX] ECTS-Anrechnungspunkten aus dem nachfolgenden Wahlmodulkatalog zu absolvieren.

Wahlmodul [X] [Bezeichnung]							
Lehrveranstaltung	LV		ECTS	Semesterzuordnung		Uni- Graz	TU- Graz
	SSt. <sup>1</sup>	Typ		WS	SS		
Lehrveranstaltung X.1	S <sub>1</sub>	T <sub>1</sub>	C <sub>1</sub>				
Lehrveranstaltung X.2	S <sub>2</sub>	T <sub>2</sub>	C <sub>2</sub>				

<sup>1</sup>: Zuordnung der Lehrveranstaltung zu den beteiligten Universitäten. Beide Universitäten sind genannt, wenn die Lehrveranstaltung von beiden Universitäten gemeinsam, parallel oder im Wechsel angeboten werden.

*Anmerkung: Die Verknüpfungen in den Wahlmodulkatalogen müssen in TUGRAZ- bzw. UNIGRAZonline abbildbar sein.*

*Für die Wahlmodule und Lehrveranstaltungen sollen Kürzel [X] nach dem Muster „A.1“, „B.2“ usw. gem. Tabelle § 8 gewählt werden.*

## § 10 Freie Wahlfächer

- (1) Die im Rahmen der freien Wahlfächer im Bachelorstudium [Bezeichnung] zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden und können frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten sowie anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden. Anhang III enthält eine Empfehlung für frei wählbare Lehrveranstaltungen.
- (2) Sofern einer frei zu wählenden Lehrveranstaltung keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede Semesterstunde (SSt.) dieser Lehrveranstaltung mit einem ECTS-Anrechnungspunkt bewertet. Sind solche Lehrveranstaltungen jedoch vom Typ Vorlesung (VO), so werden ihnen 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro SSt zugeordnet.

## § 11 Bachelorarbeit

*Gemäß § 80 UG ist eine Bachelorarbeit im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen.*

*Es sind entsprechend der studienrechtlichen Satzungsteile beider Universitäten (§ 9 Abs. 1 Z 12 der Satzung der Uni Graz bzw. § 9 Z 8 der Satzung der TU GRAZ) nähere Bestimmungen über die Abfassung von Bachelorarbeiten aufzunehmen. Zwei mögliche Varianten sind angeführt.*

*Sieht das Curriculum in Ausnahmefällen mehr als eine Bachelorarbeit vor, so ist dies gegenüber der Curricula-Kommission schriftlich zu begründen.*

*Typischerweise werden Bachelorarbeiten im Rahmen von Projekten oder Seminaren angefertigt, wo die Abschlussdokumente nicht nur inhaltlich, sondern auch in ihrer formalen Ausführung als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden können. Die zugeordnete*



*Lehrveranstaltung soll einen Rahmen von 5 ECTS-Anrechnungspunkten nicht unterschreiten, die Obergrenze für die Arbeit richtet sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Studienrichtung. Sie darf jedoch 15 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreiten.*

Im gegenständlichen Bachelorstudium ist eine Bachelorarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung [des Moduls] [Titel: z.B. Bachelorprojekt] **[Anmerkung: LV-Typ mit Seminarcharakter]** abzufassen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige, schriftliche Arbeit. **[Variante 1:** Das Thema der Bachelorarbeit ist einer der mit (#) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen [optional: einem der mit (#) gekennzeichneten Module] gemäß § 8 oder § 9 dieses Curriculums zu entnehmen. Ihr fachliches Niveau hat dem Ausbildungsstand des 6. Semesters zu entsprechen.] **[Variante 2:** Das Thema der Bachelorarbeit ist einer der Lehrveranstaltungen [optional: einem der mit (#) gekennzeichneten Module] der Semester III – VI zu entnehmen und ihr fachliches Niveau hat dem Ausbildungsstand des 6. Semesters zu entsprechen]

## § 12 Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen/Prüfungen

**[Variante 1:** Mit Ausnahme der Bestimmungen, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 4 betreffen, sind keine Bedingungen zur Zulassung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen festgelegt.]

**[Variante 2:** Zusätzlich zu den Bestimmungen, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 4 betreffen, sind folgende Bedingungen zur Zulassung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen festgelegt:

Lehrveranstaltung	Voraussetzung

]

*Anmerkung: Gemäß § 58 Abs. 7 UG darf im Curriculum als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden.*

*Alle Zulassungsbedingungen müssen bei der Einreichung (Aussenden für die Stellungnahme) gesondert begründet werden.*

*Anmerkung: Die Zulassungsbedingungen müssen in TUGRAZ- bzw. UNIGRAZonline abbildbar sein.*

## § 13 Auslandsaufenthalte und Praxis

(1) Empfohlene Auslandsstudien

Studierenden wird empfohlen, im Bachelorstudium oder/und in einem konsekutiven Masterstudium einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Dafür [kommt/kommen] in diesem Bachelorstudium insbesondere [das/die] [... bis ...] Semester in Frage.

Ferner können auf Antrag an das zuständige studienrechtliche Organ auch die erbrachten Leistungen aus kürzeren Studienaufenthalten im Ausland, wie beispielsweise die aktive Teilnahme an internationalen Sommer- bzw. Winterschulen, im Rahmen der freien Wahlfächer anerkannt werden.

## (2) Praxis

[**Variante 1:** Im Rahmen der freier Wahlfächer [optional: der Wahlmodule] besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis zu absolvieren.]

[**alternativ Variante 2:** Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer zu absolvieren.]

Dabei entsprechen jeder Arbeitswoche im Sinne der Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung. Diese Praxis ist von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen.

*Anmerkung: Wenn ein maximaler Umfang von ECTS-Anrechnungspunkten angegeben wird, so hat dieser 6-12 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Wenn die Praxis im Rahmen eines Wahlmoduls anzurechnen ist, sind Kriterien für die Praxis anzugeben.*

## IV Prüfungsordnung und Studienabschluss

### § 14 Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungen werden einzeln beurteilt. Bachelorarbeiten werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen [optional: Modulen] verfasst und beurteilt.

- (1) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen (VO) abgehalten werden, hat die Prüfung über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfolgen. Prüfungen können ausschließlich mündlich, ausschließlich schriftlich oder kombiniert schriftlich und mündlich erfolgen.
- (2) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU), Übungen (UE), Laborübungen (LU), Konstruktionsübungen (KU), Projekten (PT), Seminaren (SE), Seminar/Projekten (SP) und Exkursionen (EX) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend auf Grund von Beiträgen, die von den Studierenden geleistet werden und/oder durch begleitende Tests. Jedenfalls hat die Beurteilung aus mindestens zwei Prüfungsvorgängen zu bestehen.
- (3) Besteht ein Modul/eine Modulgruppe aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Modulnote/Modulgruppennote zu ermitteln, indem



- a. die Note jeder dem Modul/der Modulgruppe zugehörigen Prüfungsleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
- b. die gemäß lit. a. errechneten Werte addiert werden,
- c. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
- d. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.
- e. Eine positive Modulnote/Modulgruppennote kann nur erteilt werden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung positiv beurteilt wurde.
- f. Lehrveranstaltungen, deren Beurteilung ausschließlich die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt, sind in diese Berechnung laut lit. a. bis d. nicht einzubeziehen.

## § 15 Studienabschluss

- (1) Mit der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungen aller Pflicht- und Wahlmodule, der freien Wahlfächer und der Bachelorarbeit wird das Bachelorstudium abgeschlossen.

*Anmerkung: Es sind klare Regelungen für den Studienabschluss festzulegen wie oben beispielhaft angegeben.*

- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen. Das Abschlusszeugnis über das Bachelorstudium [Bezeichnung] enthält
  - a. eine Auflistung aller Module/Modulgruppen gemäß § 3 (inklusive ECTS-Anrechnungspunkte) und deren Beurteilungen,
  - b. den Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten der freien Wahlfächer gemäß § 10,
  - c. die Gesamtbeurteilung.

## V Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### § 16 Inkrafttreten

Dieses Curriculum 20XX [in der Version 20YY] (UNIGRAZ-, TUGRAZonline Abkürzung YYW) tritt mit dem 1. Oktober jjjj in Kraft.

Versionen des Curriculums:

Curriculum	Version	UNIGRAZonline Abkürzung	TUGRAZonline Abkürzung	veröffentlicht im Mitteilungsblatt Uni Graz	veröffentlicht im Mitteilungsblatt TU Graz
2011	2013	13W	13U	XX.XX.XXXX, YY Stück, ZZ	XX.XX.XXXX, YY Stück, ZZ



*Anmerkung: Bei Bedarf werden im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens die Angaben zum Curriculum zur Verfügung gestellt.*

## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

*Anmerkung: Bei Neueinrichtung eines Bachelorstudiums, wenn es kein Vorgängerstudium gibt, ist dieser § zu löschen.*

*Anmerkung: Geben Sie hier bitte an, ob Studierende automatisch dem geänderten Curriculum unterstellt werden sollen oder ob eine Übergangsfrist von mindestens 8 Semestern (die vorgesehene Studiendauer + mind. 2 Semester) vorgesehen werden soll. Eine passende Formulierung wird im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Verfügung gestellt.*

## Anhang zum Curriculum des Bachelorstudiums [Bezeichnung]

### Anhang I.

#### Modulbeschreibungen

*Anmerkung: Die Definition der vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten der Module erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lehrziele in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Modul erworbenen Kompetenzen. Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich hier widerspiegeln.*

*Siehe dazu: Leitfäden der Uni Graz bzw. der TU Graz zur Modulbeschreibung.*

<b>Modul [Titel]</b>	[...]
<b>ECTS-Anrechnungspunkte</b>	[...]
<b>Inhalte</b>	[...]
<b>Lernziele</b>	<p><i>[...] [Dabei sind 5 bis 8 Learning Outcomes pro Modul zu formulieren, welche die fachlichen und methodischen sowie, wenn möglich, sozialen und personalen Kompetenzen widerspiegeln. Sie sind am Qualifikationsprofil des Studiums auszurichten.]</i></p> <p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage, [...]</p>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden</b>	[...]
<b>Inhaltliche Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<i>Angabe von empfohlenen vorausgesetzten Kenntnissen, Fähigkeiten und die Nennung von etwaigen obligatorischen Vorgängermodulen</i>
<b>Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	<i>Z.B. jedes Semester, jedes Studienjahr, jedes zweite Studienjahr</i>



## Anhang II.

*Anmerkung: Gem. § 15 Abs. 1 der Satzung der Uni Graz bzw. § 9 Z 6 der Satzung der TU Graz ist im Curriculum eine Zuordnung der LV zu den beteiligten Universitäten vorzunehmen.*

### Studienablauf

	SSt.	Typ	ECTS	Uni Graz <sup>1</sup>	TU Graz <sup>1</sup>
<b>1. Semester</b>					
LV 1					
LV 2					
LV n					
<b>1. Semester Summe</b>					
<b>2. Semester</b>					
LV 1					
LV 2					
LV n					
<b>2. Semester Summe</b>					
<b>3. Semester</b>					
LV 1					
LV 2					
LV n					
<b>3. Semester Summe</b>					
<b>4. Semester</b>					
LV 1					
LV 2					
LV n					
<b>4. Semester Summe</b>					
<b>5. Semester</b>					
LV 1					
LV 2					
LV n					
<b>5. Semester Summe</b>					
<b>6. Semester</b>					
LV 1					
LV 2					
LV n					
<b>6. Semester Summe</b>					
<b>Summe ECTS gesamt</b>			180		

<sup>1</sup>: Zuordnung der Lehrveranstaltung zu den beteiligten Universitäten. Beide Universitäten sind genannt, wenn die Lehrveranstaltung von beiden Universitäten gemeinsam, parallel oder im Wechsel angeboten werden.



## Anhang III.

### Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer

Freie Wahlfächer können gem. § 10 dieses Curriculums frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten sowie anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.

Im Sinne einer Verbreiterung der Wissensbasis im Bereich der Module dieses Studiums werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Fremdsprachen, soziale Kompetenz, Technikfolgenabschätzung sowie Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen. Insbesondere wird auf das Angebot der Serviceeinrichtung Sprachen, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung der TU Graz, der Science, Technology and Society Unit (STS Unit) der TU Graz bzw. Treffpunkt Sprachen der Universität Graz sowie des Zentrums für Soziale Kompetenz der Universität Graz hingewiesen.

*[Optional:* Zusätzlich werden noch folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester

]

## Anhang IV.

*optional:*

### Äquivalenzliste

Für Lehrveranstaltungen, deren Äquivalenz bzw. Anerkennung in diesem Teil des Anhangs zum Curriculum definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich. Auf die Möglichkeit einer individuellen Anerkennung gem. § 78 UG per Bescheid durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ wird hingewiesen.

Eine Äquivalenzliste definiert die Gleichwertigkeit von positiv absolvierten Lehrveranstaltungen dieses vorliegenden Curriculums und des vorhergehenden Curriculums. Diese Äquivalenz gilt in beide Richtungen, d.h. dass positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums zur Anrechnung im vorliegenden Curriculum heranzuziehen sind und positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums zur Anrechnung im vorhergehenden Curriculum.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ sowie Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte oder Semesterstundenanzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Äquivalenzliste angeführt.

Vorliegendes Curriculum 20YY [optional: Version 20ZZ]				Vorgehendes Curriculum 20WW [optional: Version 20XX]			
Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS

*optional:*

### Anerkennungsliste[n]

*Anmerkung: Anstelle von Äquivalenzlisten, die stets in beide Richtungen gelten, kann es zweckmäßiger sein, für Studiumsteiger und -NICHTumsteiger getrennte Liste zu führen, die jeweils nur in eine Richtung gelten (sog. Anerkennung). Insbesondere bei neuen NAWI-Studien können diese Listen gegebenenfalls zudem auch getrennt für TU und Uni Graz aufgeführt werden.*

*Beispiel:*

- (1) Für Studierende des Bachelorstudiums XY [optional: an der Technischen Universität Graz / an der Universität Graz] gelten folgende Bestimmungen für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen:
  - a. Studierende, welche nicht in das vorliegende Curriculum wechseln, können Lehrveranstaltungen des Curriculums XY in der Version 20XX durch Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums gemäß folgender Tabelle ersetzen.

Curriculum 20XX Bachelorstudium XX				kann ersetzt werden durch LV aus vorliegendem Curriculum 20XX			
Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS

b. Studierenden, welche in das vorliegende Curriculum wechseln, werden zuvor abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum XX Bachelor XX 20XX nach folgender Tabelle anerkannt. Nach der Unterstellung in das vorliegende Curriculum ist nur mehr das Absolvieren der Lehrveranstaltungen dieses Curriculums zulässig.

Vorliegendes Curriculum 20YY [optional: Version 20ZZ]				kann ersetzt werden durch LV aus Curriculum 20XX Bachelor XX			
Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS

(2) [optional: Liste analog zu (1) für die Partneruniversität, falls Listen separat für TU Graz und Uni Graz aufgeführt werden].

Alternative Darstellung/Formulierung:

(3) Die nachfolgende Tabelle regelt die Anerkennung von Lehrveranstaltungen zwischen dem an der TU Graz auslaufenden Bachelor-Curriculum xx in der Fassung tttt und dem vorliegenden Curriculum. Dabei bedeutet „↔“ die Äquivalenz der beiden Lehrveranstaltungen und „→“ die Anerkennung der Lehrveranstaltung in der linken Tabellenspalte für jene in der rechten Tabellenspalte.

Lehrveranstaltung aus dem auslaufendem Curriculum 20XX					Lehrveranstaltung aus dem vorliegenden Curriculum 20YY			
Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS		Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS
				↔				
				→				

(4) [optional: Liste analog zu (1) für die Partneruniversität, falls Listen separat für TU Graz und Uni Graz aufgeführt werden].



## Anhang V.

### Glossar

Glossar der verwendeten Bezeichnungen, welche in den Satzungen und Richtlinien der beiden Universitäten unterschiedlich benannt sind

Bezeichnung in diesem Curriculum (NAWI Graz)	Bezeichnung Uni Graz	Bezeichnung TU Graz
SSt.	KStd.	SSt.
Wahlmodul		Wahlfach
Freie Wahlfächer	Freie Wahlfächer	Frei wählbare Lehrveranstaltungen

### Deutsche und englische Bezeichnungen der [Modulgruppen und] Module

[Modulgruppe/] Module	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
[A]	[Bezeichnung der Modulgruppe/des Moduls gem. § 3]	[Englische Bezeichnung der Modulgruppe/des Moduls]

*Anmerkung: Für das Abschlusszeugnis werden die deutsche und die englische Bezeichnung der Modulgruppen/Module benötigt.*